

Von: Rendel, David
Gesendet: Mittwoch, 26. Juli 2023 18:14
An: Luca Kissel
Cc: Sitzungsdienst
Betreff: FA/2023-488 - hier: Widerspruch gem. § 63 Abs. 1 HGO

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

am 13. Juli 2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim den FA/2023-488 („Rechtsbeistand für den Akteneinsichtsausschuss“) beschlossen.

Mit diesem Antrag hat die Stadtverordnetenversammlung neue finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des Haushalts beschlossen. Eine entsprechende Haushaltsstelle ist jedoch nicht vorhanden und könnte nur durch Beschlussfassung eines (von der Kommunalaufsicht zu genehmigenden) Nachtragshaushalts eingerichtet werden. Diese finanzielle Auswirkungen reichen bereits aus, zumindest von § 63 Abs. 1 S.2 HGO auszugehen, zumal es von mir aufgezeigte andere Möglichkeiten zur Klärung von Rechtsfragen gibt. Diese habe ich unter anderem in Sitzungen des Akteneinsichtsausschusses, des Magistrats, des Ältestenrats und auch im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung dargestellt. Zudem hat der Magistrat diese anderen Möglichkeiten in seiner Stellungnahme dargelegt, die den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung am 13. Juli 2023 zugegangen ist und bei Beschlussfassung des FA/2023-488 bekannt war. Der gefasste Beschluss zu 1) verletzt unter anderem das Recht, da der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 92 Abs. 2 HGO nicht gewahrt wird. Dieser besagt, dass sämtliche Ausgaben möglichst niedrig zu halten und die Übernahme vermeidbarer Aufgaben zu unterlassen sind, vgl. Rupp in HGO-Kommentar § 92. Die Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung würde vorliegend zu vermeidbaren Mehrausgaben führen. Die Hinzuziehung eines Rechtsbeistand für den Aktenuntersuchungsausschuss gegen den Magistrat ist mithin nicht notwendig, da eine gemeindliche Beratung bereits stattfindet.

Die Stadt Raunheim unterhält kein eigenes Rechtsamt, sondern bedient sich seit mehr als 20 Jahren zur Gewährleistung der Rechtsicherheit in komplexen Fragen einer externen Rechtsanwaltskanzlei. Die Beratung bezieht sich auch auf die Einrichtung und die Durchführung des Akteneinsichtsausschusses. Dessen Einrichtung hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Im Hinblick auf die Wahrnehmung und Reichweite des Akteneinsichtsausschusses ist es hierbei für die Stadt erforderlich, rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Diese rechtliche Beratung dient auch der Funktionsfähigkeit des Akteneinsichtsausschusses.

Die Verpflichtung des Magistrats besteht darin, das Akteneinsichtsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO in formal richtiger Weise zu gewährleisten. Eine Beschränkung der Akteneinsicht würde nur in Fällen in Betracht gezogen, wenn diesem Verlangen schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen würden, insbesondere aus gleichrangigen gesetzlichen Regelungen über den Schutz von Daten, vgl. OVG Münster NWVBl 2019, 124 f..

Der Akteneinsichtsausschuss als Überwachungsinstrument ist dabei nicht gleichzusetzen mit einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss. Die Kontrolle ist auf das Lesen der entsprechenden Akten in den Amtsräumen der Gemeindeverwaltung begrenzt, vgl. BeckOK Kommunalrecht Hessen, Dietlein/Ogorek, Rn. 17/18. Die anwaltliche Beratung betrifft den Akteneinsichtsausschuss als Ganzes, sowohl der Ausschussmitglieder als auch des Magistrats. Es besteht hierbei kein Gegeneinander, das eine gegensätzliche Beratung erfordern würde.

Fragen, die die Wahrnehmung und Reichweite des Akteneinsichtsausschusses an sich betreffen, können von den Ausschussmitgliedern über den Dienstweg an die Rechtsberatung herangetragen werden. Die Beantwortung dieser Fragen steht auch im Interesse des Magistrats, um den Verpflichtungen gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO ordnungsgemäß nachzukommen. Diese Fragen werden durch Hinzuziehung der externen Rechtsberatung beantwortet. Um die Funktionsfähigkeit des Akteneinsichtsausschusses zu gewährleisten, bediente sich der Magistrat in der Sitzung am 20.06.2023 der Anwesenheit eines Mitarbeiters der externen Rechtsanwaltskanzlei, um insbesondere den Ablauf der Sitzungen zu verfolgen und bei rechtlichen Bedenken seinerseits frühzeitig Hinweise geben zu können. Hierdurch

wurde dem gesamten Akteneinsichtsausschuss eine Beratung gewährleistet, etwa, was das Schwärzen von Akten, die Vorlage von Originalakten oder das Akteneinsichtsrecht als Ganzes betrifft.

Ferner ist mir nicht bekannt, dass ein Streit über die Rechte des Akteneinsichtsausschuss anhängig sein sollte. Wäre dies der Fall, muss auf die Rechtsaufsicht gemäß § 11 HGO verwiesen werden. Der Akteneinsichtsausschuss kann sich im Zweifel an die Kommunalaufsicht wenden, diese sichert die Pflichten der Gemeinde, somit auch die Ausübung des Akteneinsichtsrechts. Damit wird vermieden, dass sich die Organe der Stadt gegensätzliche rechtliche Beratung einholen. Dies sieht die Hessische Gemeindeordnung auch nicht vor.

Die Beauftragung einer externen Rechtsanwaltskanzlei durch den Vorsitzenden des Akteneinsichtsausschusses widerspricht zudem der Zuständigkeitsverteilung der HGO. Der Gemeinde steht es dabei frei im Sinne ihrer Personalhoheit im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten auch eine externe Kanzlei zu beauftragen. Diese Beauftragung obliegt dem Magistrat im Rahmen der Zuständigkeit der laufenden Verwaltung. Es kann somit nur der Magistrat beauftragen, nicht aber der Akteneinsichtsausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung.

Zuletzt handelt es sich bei dem Akteneinsichtsausschuss nicht um einen Untersuchungsausschuss, sodass eine „Vertretung gegenüber dem Bürgermeister und dem Magistrat“ nicht erforderlich ist. Dies umso mehr, als dass die zu beauftragende Kanzlei wie ein „Rechtsamt“ funktionieren und im Vorfeld bzw. in der Sitzung Rechtsfragen klären soll. Auch wenn es sich gerade nicht um Mitarbeiter/-innen der Stadt handelt, so ist doch vor und nach der Sitzung bzw. bei einer Unterbrechung derselben die Klärung aufgekommener Fragen darstellbar. Der Ausschuss kann zudem Sachverständige (§ 62 Abs. 6 HGO) zu den Beratungen hinzuzuziehen.

Soweit es überhaupt einer Rechtsvertretung für den Akteneinsichtsausschuss bedürfte, so ist bereits fraglich, ob das zutreffende Organ hierüber entschieden hat. In eigenen Angelegenheiten wäre dieses primär der Ausschuss selbst. Davon gehen wohl auch die Antragsteller aus, wenn Sie für die Beauftragung einer Kanzlei den Vorsitzenden des Ausschusses ermächtigen.

Im Ergebnis widerspreche ich dem von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschluss hiermit fristgerecht, § 63 HGO i.V.m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB.

Mit freundlichen Grüßen
David Rendel

David Rendel
Bürgermeister

Stadt Raunheim
Am Stadtzentrum 1 / 65479 Raunheim
Tel.: 06142-402 211 / Fax: 06142-402 228
Mail: d.rendel@raunheim.de
// Besuchen Sie uns auf www.raunheim.de //

Bitte beachten Sie: E-Mail-Anhänge in veralteten Office-Formaten werden von den Sicherheitssystemen der Stadtverwaltung blockiert.
Bitte senden Sie Dokumente im Format .DOCX, .XLSX oder .PPSX oder als PDF.

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

This e-mail and any attachments are confidential and may be privileged. If you are not a named recipient, please notify the sender immediately and do not disclose the contents to another person, use it for any purpose or store or copy the information in any medium.